



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0215      Beschlussdatum: 11.12.2025  
Beschluss-Nr.: STV 10/19/2025

Gegenstand: Abwassergebührenkalkulation 2026

Behandlung: öffentlich  
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	13.11.2025	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	17.11.2025	9	-	-	-	beraten
Betriebsausschuss	18.11.2025	8	-	-	-	beraten
Finanzausschuss	19.11.2025	9	-	-	-	beraten
Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	20.11.2025	10	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	27.11.2025	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	11.12.2025	-	-	-	-	einstimmig beschlossen

Neubrandenburg, 05.11.2025

gez. Nico Klose  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) beschließt die Stadtvertretung die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2026.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Klimarelevanz:**

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

\*Erläuterung:

**Begründung:**

Gemäß § 6 KAG M-V ist die Kommune berechtigt und verpflichtet, Benutzungsgebühren kostendeckend zu erheben. Dabei sollen die Gebühren die voraussichtlichen Kosten aber auch nicht überschreiten. Daher sind nach Maßgabe von § 6 KAG M-V die voraussichtlichen Kosten in einer Kalkulation zu ermitteln. Die so ermittelten Kosten pro abgesetzter Mengeneinheit können dann zur Grundlage der Gebührenfestsetzung gemacht werden.

Die Einzelheiten der Kostenermittlung gehen aus der Abwassergebührenkalkulation 2026 (Anlage) hervor.

Die eigentliche Abwassergebührenkalkulation (Anlage - Seite 1, 2 und 5, 6) gliedert sich in drei Bestandteile:

- das Fremdleistungsentgelt
- die Verwaltungskosten der Stadt
- den Ausgleich aus Über- und Unterdeckung.

Ein wesentlicher Bestandteil ist durch die Selbstkosten der neu-wab bestimmt und wird innerhalb dieser Kalkulation zusammengefasst abgebildet. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Stadt in ihrer Funktion als Auftraggeber der neu-wab um Fremdleistungen. Insofern sind diese Kosten Fremdleistungsentgelte, die gebührenfähig sind, solange sie die Höchstsätze nach dem Preisrecht (entsprechend Preisleitsätzen) nicht überschreiten. Die Stadt prüft regelmäßig (nach Rechnungslegungen bzw. Vorkalkulationen) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowohl Kalkulationsgrundsätze als auch Kalkulationsmaßstäbe und Kalkulationsgrundlagen.

Ein weiterer Bestandteil der Kalkulation sind die Selbstkosten der Stadt, zu denen die Abwasserabgaben und die Verwaltungskostenumlagen (Personalkosten, Kosten des Arbeitsplatzes etc.) gehören. Diese sind in der Anlage auf der Seiten 1 und 5 nachzulesen.

Die Abwassergebührenkalkulation der Anlage enthält auf den Seiten 3 und 4 die Gesamtkosten für die Niederschlagsentwässerung der städtischen Grundstücke wie Straßen, Wege und Plätze. Hierbei handelt es sich um eine Kostenerstattung, die wie gehabt nicht über den Gebührenhaushalt finanziert wird. Anlage, Seite 3 der Kalkulation zeigt, dass bei diesem Kostenträger deshalb keine Selbstkosten der Stadt anfallen. Es werden

ausschließlich die Selbstkosten der neu-wab erfasst. Diese Kosten sind der Stadt bekannt und im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Immobilienmanagement geplant.

Den dritten, nicht zu vernachlässigenden Bestandteil, stellt der Ausgleich aus Über- bzw. Unterdeckungen dar, dieser ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen. Wie in 2025 erfolgte 2026 die Kalkulation der Gebühren auf der Grundlage einer kalkulatorischen Nettoanlagenverzinsung von 4,8 %. Dies begründet sich in einem unveränderten allgemeinen Zinsniveau. Als Ziel bleiben stabile Gebührensätze für Schmutz- und Regenwasser.

Im Wesentlichen ändern sich die Abwassergebühren für das Jahr 2026 wie folgt:

Die Gebühr Schmutzwasser und Regenwasser bleiben gleich bei 3,80 EUR/m<sup>3</sup> und 1,34 EUR/m<sup>3</sup>.

Die Gebühr Schmutzwasser für abflusslose Gruben >3 m<sup>3</sup> erhöht sich von 16,43 EUR/m<sup>3</sup> auf 20,64 EUR/m<sup>3</sup>.

Die Gebühr für Schmutzwasser für abflusslose Gruben <3 m<sup>3</sup> erhöht sich von 34,57 EUR/m<sup>3</sup> auf 51,76 EUR/m<sup>3</sup>.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen verringert sich von 45,83 EUR/m<sup>3</sup> auf 39,45 EUR/m<sup>3</sup>.

Die Gebühr für die Reinigung von Chemofäkalien verringert sich von 18,69 EUR/m<sup>3</sup> auf 15,31 EUR/m<sup>3</sup>.

Die Beratung der Beschlussvorlage soll gleichzeitig in 1. und 2. Lesung erfolgen. Dies ist insofern akzeptabel, als das einerseits wesentliche Gebührentatbestände wie z. B. die Gebühr für Schmutzwasser und Regenwasser in 2026 keine Änderungen gegenüber 2025 erfahren und andererseits dennoch eine umfassende politische Befassung gewährleistet werden kann.

## **Anlagen**

Abwassergebührenkalkulation 2026